



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Soziale Sicherheit für Entsandte

Nichtvertragsstaaten

Ausgabe Januar 2024

An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Expatriates)

- zwischen der Schweiz und Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat¹.
- zwischen der Schweiz und Island, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige Islands, Norwegens oder Liechtensteins besitzen.
- zwischen der Schweiz und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen.

Es betrifft hingegen nicht die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, wenn die Entsandten die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der EU besitzen. Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Mitgliedstaaten der EU und der EFTA](#)“ Auskunft.
- zwischen der Schweiz und Norwegen, Liechtenstein und Island, wenn die Entsandten die schweizerische Staatsangehörigkeit oder diejenige von Norwegen, Liechtenstein oder Island besitzen. Über diese Fälle informiert ebenfalls das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Mitgliedstaaten der EU und der EFTA](#)“.
- zwischen der Schweiz und den übrigen Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Vertragsstaaten \(ausser EU / EFTA\)](#)“ Auskunft.

¹ Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada (inkl. Quebec), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik San Marino, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südkorea, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, vereinigtes Königreich, Zypern

1) Territorialitätsprinzip

Nach dem Territorialitätsprinzip ist jede Person grundsätzlich dem Recht des Staates unterstellt, in dessen Gebiet sie sich aufhält.

Die nationalen Rechtsordnungen behandeln Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Einheimische oft unterschiedlich. Insbesondere im Bereich der Sozialen Sicherheit sind die einzelnen Staaten zurückhaltend, Leistungen an Ausländer zu erbringen.

Zum Schutze von Personen, die in einem Nichtvertragsstaat eine vorübergehende Tätigkeit für einen Arbeitgeber in der Schweiz aufnehmen, hat die Schweiz im innerstaatlichen Recht eine Reihe von Vorkehrungen getroffen:

2) Entsendungen von der Schweiz ins Ausland (Expatriates)

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherung (ALV)

Personen - gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit - die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind und von ihm entlöhnt werden, können mit dessen Einverständnis die Versicherung in der AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung weiterführen, falls sie unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren versichert waren. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben in diesem Fall gemeinsam der für den Arbeitgeber zuständigen Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Weiterführung der obligatorischen Versicherung erfüllt, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Weiterführung der Versicherung nicht mehr möglich.

Berufliche Vorsorge

Wird die AHV/IV weitergeführt, so ist auch die freiwillige Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge möglich.

Unfallversicherung

Eine Person, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig ist und von ihm entlöhnt wird, ist während zwei Jahren weiterhin in der Schweiz unfallversichert. Auf Gesuch hin kann diese Frist vom zuständigen Unfallversicherer bis auf maximal sechs Jahre verlängert werden.

Krankenversicherung

Arbeitnehmer, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, bleiben für die Dauer von zwei Jahren weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig (Grundversicherung). Die Weiterversicherung kann vom zuständigen Krankenversicherer bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. Der Einfluss auf allfällige Zusatzversicherungen sollte vorgängig mit dem zuständigen Krankenversicherer abgeklärt werden.

Familienzulagen

Arbeitnehmer, welche weiterhin in der AHV versichert sind, haben Anspruch auf schweizerische Familienzulagen. Diese werden der Kaufkraft des Wohnlandes angepasst.

Hinweis:

Die Weiterversicherung einer Person nach schweizerischem Recht hat keine Auswirkungen auf deren Stellung gegenüber den Versicherungen des Beschäftigungslandes. Es kann also gegebenenfalls zu einer Doppelversicherung kommen.

3) Entsendungen aus dem Ausland in die Schweiz (Expatriates)

Für Personen, die für einen Arbeitgeber in einem Nichtvertragsstaat vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, gilt Folgendes.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung

Diese Arbeitnehmenden sind in der AHV, der IV, der EO und der ALV obligatorisch versichert. Sie bezahlen die Beiträge in vollem Umfang selber, denn ihr Arbeitgeber ist in der Schweiz nicht beitragspflichtig.

Sind diese Personen aber auch nach ausländischem Recht obligatorisch versichert und würde der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten, so können sie von der Versicherungspflicht in AHV, IV und EO befreit werden. Die Befreiung wird auf Gesuch hin von der Ausgleichskasse des schweizerischen Arbeitgebers vorgenommen.

Personen, die während längstens drei aufeinanderfolgenden Monaten pro Kalenderjahr in der Schweiz arbeiten und dafür von einem Arbeitgeber im Ausland entlohnt werden, sind nicht in AHV, IV, EO und ALV versichert.

Berufliche Vorsorge

Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist, sind nicht obligatorisch in der zweiten Säule versichert. Sie können sich aber freiwillig versichern.

Unfallversicherung

Im ersten Jahr ihrer Erwerbstätigkeit sind in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer nicht unfallversichert, selbst wenn sie auch im Ausland nicht versichert sind.

Diese Frist kann, falls der Versicherungsschutz anderweitig gewährleistet ist, auf Gesuch hin von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA (Postfach, 6002 Luzern) oder von der Ersatzkasse UVG (Hohlstrasse 552, 8048 Zürich) bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

Krankenversicherung

Personen, die nach ausländischem Recht obligatorisch krankenversichert sind, können bei der [zuständigen kantonalen Behörde](#) eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht beantragen, sofern der Einbezug in die schweizerische Krankenversicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie für die Behandlung in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

Familienzulagen

Arbeitnehmer, die für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland tätig sind, haben Anspruch auf schweizerische Familienzulagen.

4) Versicherungsschutz von Familienangehörigen (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit und Unfall)

Entsendung aus der Schweiz und Wohnsitznahme im Ausland

Nicht erwerbstätige Ehepartner von Personen, die im Ausland arbeiten und bei der AHV/IV weiterversichert sind, können der obligatorischen Versicherung ebenfalls beitreten.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU, Islands, Liechtensteins oder Norwegens können sich freiwillig versichern, wenn sie unmittelbar vor Verlassen der Schweiz während mindestens fünf Jahren in der AHV/IV versichert waren. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist individuell und erstreckt sich nicht automatisch auf die Familienangehörigen. Ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist empfehlenswert für Kinder ab fünf Jahren, weil damit die Voraussetzung geschaffen wird, um bei Erreichen des Erwachsenenalters Beiträge an die AHV/IV entrichten zu können.

Minderjährige Kinder von in der AHV/IV versicherten Personen, die im Ausland wohnen, können Leistungen der AHV/IV in Anspruch nehmen.

Die Familienangehörigen bleiben in gleicher Weise wie der Entsandte nach schweizerischem Recht krankenversichert.

Entsendung aus einem Nichtvertragsstaat in die Schweiz

Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Arbeitnehmern, die aus einem Nichtvertragsstaat in die Schweiz entsandt werden, sind obligatorisch in der AHV/IV versichert, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz nehmen. Spätestens nach Vollendung des 20. Altersjahres müssen sie Beiträge bezahlen. Sind sie aber auch nach ausländischem Recht obligatorisch versichert und würde der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine nicht zumutbare Doppelbelastung bedeuten, so können sie von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung wird auf Gesuch hin von der Ausgleichskasse des Wohnkantons vorgenommen.

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen sich innerhalb von drei Monaten seit der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz bei einem schweizerischen Krankenversicherer versichern. Personen, die nach ausländischem Recht obligatorisch krankenversichert sind, können aber bei der [zuständigen kantonalen Behörde](#) eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht beantragen, sofern der Einbezug in die schweizerische Krankenversicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie im Falle von Krankheit und Nichtberufsunfall für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

5) Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen sind auf Internet unter www.bsv.admin.ch, Rubrik Internationales, abrufbar oder können dem Merkblatt „[Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen](#)“ entnommen werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgeblich.